

B e s c h l u ß

In der Landwirtschaftssache

1. des Arbeiters und Landwirts Heinrich K. in N. bei R.,
2. der Ehefrau Anna S. geb. K. in H. bei R.,
3. der Ehefrau Maria Kr. geb. K. in St. A. Nr. ,

Antragsgegner, Beschwerde- und
Rechtsbeschwerdeführer,

- vertreten durch Rechtsanwalt ,

gegen

die Witwe Hedwig K. geb. W. in J., ver-
treten durch ihren Pfleger, den Schreinermeister Heinrich
W. in S.,

Antragstellerin, Beschwerde- und
Rechtsbeschwerdegegnerin,

- vertreten durch Rechtsanwalt ,

wegen Feststellung des Rechts auf Verwaltung und Nutznie-
sung am Hof

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat für
Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 17. Dezember 1953
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Tasche sowie
der Bundesrichter Dr. Hückinghaus und Dr. Piepenbrock
beschlossen:

Die Rechtsbeschwerden gegen den Beschluß des 10. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm vom 4. März
1953 werden auf Kosten der Antragsgegner als unzuläs-
sig verworfen, die der Antragstellerin auch die ihr
außerhalb des Rechtsbeschwerdeverfahrens entstandenen
Kosten zu erstatten haben.

G r ü n d e :

Der am 8. Oktober 1948 verstorbene Bauer Hermann K [REDACTED] war Eigentümer des im Grundbuch von N [REDACTED] Band 05 Blatt 39 verzeichneten Hofes von 19,34,83 ha mit einem Einheitswert von 13700,- DM. Die Besitzung war früher Erbhof und ist jetzt ein Hof im Sinne der Höfeordnung.

Hermann K [REDACTED] war dreimal verheiratet. Aus seiner ersten Ehe sind sieben Kinder hervorgegangen, von denen vier vor dem Vater unverheiratet und kinderlos verstorben sind; ältester Sohn aus dieser Ehe ist der Sohn Heinrich (Antragsgegner zu 1); aus dieser Ehe stammt auch die Antragsgegnerin zu 2). Aus der zweiten Ehe sind vier Kinder hervorgegangen, von denen allein noch die Antragsgegnerin zu 3) lebt. Der Sohn Franz war das älteste Kind aus dieser Ehe. Er ist am 17. März 1946 in russischer Kriegsgefangenschaft gestorben. Die dritte Ehe ist kinderlos geblieben; die dritte Ehefrau ist im Oktober 1947 verstorben.

Hermann K [REDACTED] übertrug den Hof durch Vertrag vom 18. November 1942 auf seinen Sohn Franz, der im Jahre 1944 während eines Urlaubs die Antragstellerin heiratete. Nach seinem Tode fiel der Hof wieder seinem Vater Hermann K [REDACTED] an, der im Jahre 1948 erneut als Eigentümer der Besitzung im Grundbuch eingetragen wurde.

Hermann K [REDACTED] hat nach dem Tode seines Sohnes Franz zwei letztwillige Verfügungen getroffen. In dem ersten (notariellen) Testament hat der Erblasser erklärt, daß seine Kinder vom elterlichen Vermögen abgefunden seien, und bestimmt, daß der Hof und sein sonstiges Vermögen nach seinem Tode, soweit dies gesetzlich zulässig sei, an die Antragstellerin fallen solle. Für den Fall, daß diese aus

- 3 -

gesetzlichen Gründen nicht Hofnachfolgerin werden könne, setzte der Erblasser sein Enkelkind Bernhard S. [REDACTED], einen Sohn der Antragsgegnerin zu 2), zum Hoferben ein, bestimmte jedoch, daß die Antragstellerin in diesem Falle, soweit es gesetzlich zulässig sei, lebenslänglich Nießbrauch und Verwaltung am Hofe haben solle. - In dem zweiten (privatschriftlichen) Testament setzte der Erblasser die Antragstellerin als Hoferbin ein; er erklärte, daß sich diese Erbeinsetzung auch auf seinen sonstigen Nachlaß erstrecken solle.

Seit dem Tode des Hermann K. [REDACTED] besteht zwischen den Abkömmlingen des Erblassers einerseits und der Antragstellerin andererseits Streit über die Rechtsnachfolge in den Hof. Im Dezember 1950 hat die Antragstellerin bei dem Landwirtschaftsgericht beantragt, die Zustimmung zu ihrer Einsetzung als Hoferbin zu erteilen und festzustellen, daß sie Hoferbin geworden sei; hilfsweise hat sie um die Feststellung gebeten, daß sie Vorerbin geworden sei oder ihr zum mindesten ein lebenslängliches Verwaltungs- und Nutznießungsrecht am Hofe zustehe. Die Antragsgegner sind diesen Anträgen entgegengetreten und haben den Standpunkt eingenommen, daß der Antragsgegner zu 1) gesetzlicher Hoferbe geworden sei.

Das Amtsgericht hat der Erbeinsetzung der Antragstellerin zugestimmt und festgestellt, daß sie Hoferbin geworden ist. Die sofortigen Beschwerden der beiden Antragsgegnerinnen hat das Oberlandesgericht als unzulässig verworfen; auf die sofortige Beschwerde des Antragsgegners hat es unter Aufhebung der Entscheidung des Amtsgerichts die Anträge der Antragstellerin zurückgewiesen und festgestellt, daß der Antragsgegner zu 1) Hoferbe geworden ist.



Die Antragstellerin hat diese Entscheidung mit der Rechtsbeschwerde angegriffen und beantragt, unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses, ihre Einsetzung zur Hoferbin zu genehmigen, notfalls ihr das Recht auf lebenslängliche Verwaltung und Nutznießung zuzusprechen. Der erkennende Senat hat die Rechtsbeschwerde zurückgewiesen, soweit durch die Beschwerdeentscheidung die Hauptanträge der Antragstellerin auf Zustimmung zu ihrer Einsetzung als Hoferbin und auf Feststellung, daß sie Hoferbin geworden sei, abgewiesen worden sind und festgestellt worden ist, daß der Antragsgegner zu 1) Hoferbe geworden ist. Hinsichtlich des Antrages der Antragstellerin auf Feststellung ihres lebenslänglichen Verwaltungs- und Nutznießungsrechts am Hofe hat der Senat die Entscheidung des Beschwerdegerichts aufgehoben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Oberlandesgericht zurückverwiesen. Dieses hat sodann festgestellt, daß die Antragstellerin gegen den Antragsgegner zu 1) einen Anspruch auf Bestellung des Nießbrauchs auf Lebenszeit an dem Hofe hat.

Hiergegen richten sich die Rechtsbeschwerden der Antragsgegner, mit denen sie die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und die Zurückweisung des Antrages auf Feststellung des Anspruchs auf Bestellung eines lebenslänglichen Nießbrauchs erstreben. Die Antragstellerin hat um Zurückweisung der Rechtsmittel gebeten.

Die Rechtsbeschwerden sind unzulässig.

Nach § 58 des am 1. Oktober 1953 in Kraft getretenen Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953 - LVG - richtet sich die Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen die vor Inkrafttreten des Gesetzes erlassenen Entscheidungen nach den bisher geltenden

Vorschriften Es kommen daher im vorliegenden Falle noch die Bestimmungen der Verordnung über die Rechtsbeschwerde in Landwirtschaftssachen vom 15. Oktober 1948 zur Anwendung, nach denen die Rechtsbeschwerde nur stattfindet, wenn sie in der Entscheidung des Oberlandesgerichts zugelassen ist oder der Wert des Beschwerdegegenstandes 6000,- DM übersteigt, sofern es sich nicht um die hier nicht gegebenen Fragen der Unzulässigkeit des Verfahrens vor den ordentlichen Gerichten oder die Unzulässigkeit der Beschwerde handelt.

Das Oberlandesgericht hat die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen. Sie könnte danach nur zulässig sein, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 6000,- DM übersteigen würde. Das ist indessen nicht der Fall. Für die Berechnung des Wertes des Beschwerdegegenstandes kommen nach § 2 Abs 4 LVR die Vorschriften des § 44 LVO zur Anwendung. Dieser enthält keine einschlägigen Vorschriften. Es greifen daher gemäß § 42 LVO die Bestimmungen der Kostenordnung Platz. Da es sich hier um die Bestellung eines Nießbrauchs handelt, d.h. um die Begründung einer dauernden Nutzung, ist für die Wertberechnung § 22 KostO maßgebend, der von dem einjährigen Bezugswert des Rechts ausgeht. Der Einheitswert des Hofes beträgt 13700,- DM. Der einjährige Bezugswert beläuft sich danach auf den 18. Teil dieser Summe, also auf 761,- DM. Die Antragstellerin ist mit dem Antragsgegner, dem Verpflichteten, im zweiten Grade verschwägert. Nach § 22 Abs 3 KostO beträgt daher der Geschäftswert und damit der Beschwerdewert höchstens des Fünffache des einjährigen Bezugs. Im vorliegenden Falle beläuft sich der Beschwerdewert danach auf $5 \times 761 = 3805,-$ DM. Der im § 2 Abs 1 LVR vorgeschriebene Wert des Beschwerdegegenstands ist also nicht erreicht. Die Rechtsbeschwerden mußten daher nach § 9 LVR als unzulässig verworfen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 59 LVG, § 10 LVR, §§ 42, 43, 50 LVO. Da die Rechtsbeschwerden unzulässig sind, erschien es angemessen, den Antragsgegnern auch die der Antragstellerin außerhalb des Rechtsbeschwerdeverfahrens entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Dr. Tasche Dr. Hückinghaus Dr. Piepenbrock